

Herrn Professor  
N.N.

Geschäftszahl: BMBWK-10.361/0010-III/3/2005  
SachbearbeiterIn: Mag. Andrea Götz  
Abteilung: III/3  
E-mail: andrea.goetz@bmbwk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2365/53120-81 2365  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Sehr geehrter Herr Prof. N.N.!

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 31. Oktober 2005 betreffend den Aufsichtserlass 2005 darf ich folgendes mitteilen:

1. Es ist richtig, dass die Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht („Mittagspause“) nach wie vor - wie in RS Nr. 7/1996 dargelegt - zur Gänze von der Aufsichtspflicht des Lehrers ausgenommen ist.
2. Es ist nach wie vor so, dass unter den in § 13a SchUG genannten Voraussetzungen Theaterbesuche etc. zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden können. In diesem Fall ist der Lehrer dann eben gerade nicht als Privatperson, sondern als Bundesorgan in Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes tätig. Nur wenn die Veranstaltung weder eine Schulveranstaltung noch eine schulbezogene Veranstaltung ist (zB: Besuch eines Popkonzertes zum reinen Privatvergnügen von Lehrer und Schülern), tritt der Lehrer als „Privatperson“ iSd zitierten Bestimmung auf.
3. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten dürfen nach wie vor auch Schüler, die noch nicht die 7. Schulstufe (früher: 9. Schulstufe) besuchen, vom Ort eines dislozierten Unterrichtes entlassen werden. Nunmehr dürfen jedoch auch schon Schüler der 7. und 8. Schulstufe (ohne ausdrückliche „Erlaubnis“ der Erziehungsberechtigten) von dort entlassen werden, sofern dies zweckmäßig ist. Für den dislozierten Unterricht (Schulveranstaltung, schulbezogene Veranstaltung) in der ersten Unterrichtsstunde (Beginn der Veranstaltung) gilt die festgelegte Vorgehensweise nach wie vor für alle Schulstufen in gleicher Weise.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben und bedanke mich für Ihr Engagement für eine korrekte Umsetzung des Aufsichtserlasses!

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 23. November 2005  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andrea Götz

**Elektronisch gefertigt**